



## Wenn einer eine Reise macht...

... sollte er gut vorsorgen. Vor 15 Jahren waren Auswanderer und Auslandserwerbstätige – sogenannte Expatriates – eine von der Assekuranz sträflich vernachlässigte Randgruppe. Doch mit zunehmender Globalisierung werden auch diese Absicherungsbedürfnisse stärker berücksichtigt.

Text: Anne-Katrin Schulz

**W**er Anfang der 1990er-Jahre für längere Zeit ins Ausland ging und eine Krankenversicherung suchte, die ihn von Singapur bis Chile schützte, wurde für gewöhnlich selten fündig. Kaum ein Anbieter hatte eine derartige Police für Privatpersonen im Portfolio. Das ist heute nicht mehr so. „Mittlerweile gibt es etliche Anbieter, die hochwertige und weltweit gültige Krankenversicherungen anbieten. Bei geschätzten derzeit vier Millionen Deutschen im Ausland wurde dies auch Zeit“, so **Andreas Opitz**, Geschäftsführer und Gründer der auf Auslandspolice spezialisierten Hamburger BDAE Gruppe. Allerdings lohnt ein ausführlicher Blick in die Tarifbeschreibung und ins Bedingungsnetzwerk, denn die Offerten variieren doch deutlich.

So gibt es Policen, die nur einen Basisschutz bieten und beispielsweise keine zahnärztlichen Leistungen oder Behandlungen bei Schwangerschaft ab-

decken. Einige sind zudem auf drei oder fünf Jahre begrenzt und haben keine Verlängerungsoption.

Für Ruheständler, die ihren Lebensabend unter Palmen verbringen wollen, kommen nur wenige Policen infrage – die meisten Assekuranzgesellschaften versichern lediglich Personen bis zu einem Alter von 65 Jahren.

Wer bislang die Hürde überwinden konnte, adäquaten Gesundheitsschutz für den Auslandsaufenthalt zu bekommen, hatte jedoch spätestens dann ein Problem, wenn er nach längerer Zeit wieder zurückkehrte. Denn häufig weigerten sich sowohl die gesetzlichen als auch die privaten Krankenversicherungen, den Rückkehrer wieder aufzunehmen. Die einzige Möglichkeit, sich den Wiedereintritt zu sichern, war

die so genannte Anwartschaft, mit der die Police für einen geringeren Beitrag ruhend gestellt wurde. Diese Option boten aber längst nicht alle Assekuranzgesellschaften an.

Mit Umsetzung der Gesundheitsreform kann dies jedoch keinem mehr passieren. Denn seit dem 1. April 2007 besteht in der gesetzlichen Kranken-

### Die Leistungen von Auslandspolice variieren je nach Anbieter erheblich

versicherung (GKV) und seit dem 1. Januar 2009 für die private Krankenversicherung (PKV) die Pflicht, Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, aufzunehmen. Das heißt: Rückkehrer aus dem Ausland haben das Recht, wieder in die GKV einzutreten oder sich im Basistarif der PKV zu versichern. Letztere Möglichkeit bekräftigte im Juni dieses Jahres

noch einmal das Bundesverfassungsgericht.

Aber Achtung: Expatriates, die vor ihrem Auslandseinsatz über der Beitragsbemessungsgrenze verdienten und PKV-versichert waren, bleiben dies bei ihrer Rückkehr nicht immer. Dies gilt zum Beispiel, wenn sie beim ausländischen Arbeitgeber als Freelancer beschäftigt waren. „Die Wartezeit – das Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren – um wieder in der PKV versichert sein zu können, gilt auch für Auslandsrückkehrer“, sagt **Claudia Widmaier**, Pressereferentin beim GKV-Spitzenverband in Berlin.

Zwar kann die Wartezeit zum Wechsel auch mit dem Arbeitsentgelt, das ein Expatriate bei einer Beschäftigung im Ausland verdient hat, erfüllt werden, aber: „Das Einkommen eines Selbstständigen ist dagegen kein Arbeitsentgelt, so dass es – unabhängig davon, ob es in Deutschland oder im Ausland erzielt wird – nicht auf das regelmäßige Jahreseinkommen angerechnet werden kann“, so Widmaier weiter. Selbst der Abschluss einer An-

#### Worauf Sie achten sollten, wenn Sie ins Ausland gehen

- Europäische Krankenversicherungskarte (früher E 111 Schein) ist nur innerhalb des gesetzlichen Krankensicherungssystems des jeweiligen Landes gültig – privatärztliche Behandlungskosten werden nicht erstattet
- Vor Ausreise den sozialversicherungsrechtlichen Status klären
- Krankenkasse/-versicherer nach Umfang, Dauer und Voraussetzungen des Schutzes im Aufenthaltsland fragen
- Bei reduziertem/nicht vorhandenem Schutz eine private Auslandskrankenversicherung abschließen
- Prüfen, ob private Auslandspolice auch bei Heimatbesuchen Versicherungsschutz gewährt
- Auf Laufzeiten, Altersbegrenzungen und Leistungsausschlüsse achten
- Prüfen, ob auch im Ausland freie Arzt- und Krankenhauswahl besteht
- Bei langfristigen Aufenthalten gesetzliche Pflegeversicherung ruhend stellen und bei privater Absicherung bestehen lassen

wirtschaftsversicherung, die den Wiedereintritt in die PKV garantieren soll, kann die Dreijahresregelung nicht außer Kraft setzen.

Doch die Entwicklungen der jüngsten Zeit zeigen, dass die Bedürfnisse der steigenden Zahl von Auswanderern und Expatriates stärker berücksichtigt werden. Dem hat kürzlich auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) Rechnung getragen, indem er in seinem aktuellen Urteil zur Riester-Rente einige Regelungen gekippt hat, welche die Freizügigkeit und das Recht auf freie Wohnsitzwahl von EU-Bürgern eingeschränkt hatten. So können beispielsweise Ruheständler künftig ihre vollen Bezüge im europäischen Ausland beziehen, ohne die staatliche Riester-Förderung zurückzahlen zu müssen. Damit ist eine weitere Hürde auf dem Weg zu einem sorgenfreien Leben in der Ferne genommen worden.

**Anne-Katrin Schulz** ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der BDAE Gruppe zuständig. Das Unternehmen entwickelt Versicherungskonzepte für Privatpersonen und Erwerbstätige im Ausland.

ANZEIGE